

Hüttenordnung

für Mieter

Vereinsheim "In der Höll" - Naturschutzverein Obershausen 1964 e.V.



1. Sicherheit und Ordnung

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz (z.B. Ausschank von Alkohol an Jugendliche), das BNatSchG und kommunale Verordnungen zum Verhalten in der freien Natur (z.B. wg. Waldbrandgefahr, Vermüllung, Stören von Wildtieren etc.) und für das Verbot der Volksverhetzung nach § 130 StGB.
- Auftretende Schäden an Versorgungsleitungen (wie z.B. Wasserrohrbrüche) sind dem Verein oder seinem Vertreter umgehend zu melden. Bei Gefahr in Verzug ist umgehend ein Notdienst eines Fachhandwerkers zu konsultieren.
- Das Befahren des Vereinsgeländes hat in Schrittgeschwindigkeit auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen zu erfolgen. Ein Befahren der oberen Wiese ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet. Die untere Wiese kann bei Befahrbarkeit zum Parken genutzt werden.
- Brandgefährliche und geruchsintensive Stoffe dürfen nicht gelagert werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräten müssen stets die Regelung der Kommune eingehalten werden.
- Das Vereinsgelände befindet sich in einem Schutzgebiet (Flora Fauna Habitat). Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sind zu vermeiden oder auf ein unabdingbares Minimum zu beschränken. Hierzu zählen besonders das Stören der Wildtiere in dem das Vereinsgelände umgebenden Heckenstreifen und des angrenzenden Waldes durch Betreten oder zu lauter Musik. Hunden ist es gestattet auf der Wiese frei zu laufen, wenn sie jederzeit unter Kontrolle ihres Besitzers stehen (abrufbar sind) und ausdrücklich nicht die das Vereinsgelände umgebenden Heckenstreifen oder den angrenzenden Wald durchstreifen.
- Türen und Fenster sind außerhalb von Veranstaltungen geschlossen zu halten.
- Der technischen Unterweisung des vom Verein beauftragten Vermieters (Hüttenwart) ist Folge zu leisten. Dies betrifft im Besonderen die Bedienung von elektrischen und wasserführenden Einrichtung.
- Das Vereinsheim ist nur durch autorisiertes Personal aus dem "Winterschlaf" zu holen. Der "Winterschlaf" ist zu erkennen an den drei herausgedrehten, durch Sperrband gegen Stromschlag gesicherten Keramiksicherungen des Durchlauferhitzers.
- Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom Verein gestellt.

Hüttenordnung

für Mieter

Vereinsheim "In der Höll" - Naturschutzverein Obershausen 1964 e.V.



2. Vor und während der Veranstaltung

- Etwaige auftretende Mängel sind dem Verein oder seinem Vertreter umgehend mitzuteilen.
- Die Mietsache ist während der Mietzeit vertragsgemäß und schonend zu behandeln.
- Der Mieter hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.
- Das Verhalten des Mieters und aller Teilnehmer ist am Anliegen des Vereins (politisch neutraler Naturschutz) auszurichten. Daher ist es ausdrücklich untersagt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung dem Anliegen des Vereins zuwiderlaufende öffentliche Kommunikation zu betreiben.
- Gäste, die sich nicht ordnungsgemäß verhalten, sind unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen und - notfalls polizeilich - vom Gelände zu verweisen.
- Grobe Verschmutzungen in den vermieteten Räumlichkeiten und auf dem Gelände und angrenzenden Grundstücken (Außenbereich) müssen vom Mieter sofort beseitigt werden. Und zwar so, dass es zu keinen Folgeschäden kommt.
- Offenes Feuer (Lagerfeuer, Fackeln, ö.ä.) darf ausschließlich auf der dafür vorgesehenen, gepflasterten Feuerfläche und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter unterhalten werden. Das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen, geeignete Löschmittel (z.B. Löschdecke, Eimer mit Grabenwasser) sind bereitzuhalten.
- Es darf nur gewachsenes, unbehandeltes Holz als Brennmaterial verwendet werden.
- Aufgrund der Nähe zum Wald ist das Feuer in seiner Größe zu beschränken, insbesondere ist ein Funkenflug zu vermeiden. Nach Ende der Veranstaltung ist das Feuer abzulöschen, die Feuerstelle zu reinigen und die entstandenen Verbrennungsrückstände/Asche fachgerecht zu entsorgen.
- Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut / Asche vollständig zu löschen.
- Für Schäden, die durch die Benutzung der Feuerstelle und das Unterhalten eines Feuers entstehen (z.B. Verletzungen / Verbrennungen, Waldbrand) haftet der Mieter.
- Herrscht Waldbrandgefahr, ist das Unterhalten jedweden Feuers (Lagerfeuer, Ofenfeuer im Vereinsheim, Grillen, Fackeln) untersagt.
- Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Tackern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Dekorationen sind im Anschluss an die Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.
- Haustiere dürfen mitgebracht werden, sofern von diesen keine Verschlechterungen der Mietsache ausgehen. Durch die Tiere verursachte Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden.
- Für die rechtzeitige Beheizung der Räumlichkeiten ist der Mieter selbst verantwortlich. Heizmaterial ist selbst mitzubringen. Für das Befeuern des Ofens ist nur geeignetes Brennmaterial zulässig (trockenes Holz, Holzbriketts, Kohlebriketts).



3. Nach der Veranstaltung

Die Mietsache ist nach Mietende wie folgt zu übergeben:

- Böden je nach Witterung bzw. Verschmutzungsgrad besenrein oder gewischt.
- Toilettenanlagen hygienisch gereinigt.
- Genutztes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Besteck, Gläser etc.) sauber und trocken am zuvor befindlichen Platz.
- Entstandene Abfall vom Vereinsgelände, aus dem Vereinsheim und der Toilettenanlage entfernt und fachgerecht entsorgt.
- Außenbereich mitsamt der das Gelände umsäumender Vegetation frei von Müll (Glas, Kronkorken, Kippenstummel,...), Pflaster besenrein.
- Mülltrennung u. Entsorgung gem. der jeweils geltenden Gemeindeordnung.
- Mit der Rückgabe der Mietsache wurden Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter abtransportiert.

WICHTIGER HINWEIS BEIM VERLASSEN DES GELÄNDES

Um schwere Schäden zu vermeiden, **muss** die Freischaltung der Gebäudeanlage am Sicherungskasten **unbedingt in folgender Reihenfolge** erfolgen:

1. Zuerst Pumpe stromfrei schalten.
→ Sicherungsautomat mit der Beschriftung Pumpe wird in Stellung 0 gebracht.
2. Danach wird der FI-Schalter ausgeschaltet.
3. Dann werden alle anderen Sicherungen in Stellung 0 gebracht.
4. Hauptschalter wird in Stellung 0 gebracht.

Nach dem Passieren der Ausfahrt ist die Schranke zu schließen.